

Marktgebührensatzung der Stadt Hollfeld

Vom 11.01.2017

Die Stadt Hollfeld erlässt gemäß Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes nachstehende Marktgebührensatzung:

§ 1 Marktgebühren an Palm- und Herbstmarkt

(1) Die Standgebühren betragen je Markt:

- a) bis zu 1 Frontmeter 10,00 €
- b) bis zu 3 Frontmeter 20,00 €
- c) bis zu 5 Frontmeter 30,00 €
- d) bis zu 9 Frontmeter 40,00 €
- e) bis zu 12 Frontmeter 50,00 €
- f) bis zu 15 Frontmeter 60,00 €

(2) Werden mehr als 15 Frontmeter vom Marktbesicker in Anspruch genommen, werden die Gebühren aufsummiert entsprechend der tatsächlichen Größe des Standes.

(3) Zu den Frontmetern nach Abs. 1 und 2 zählt die gesamte Länge des von dem Marktbesicker in Anspruch genommen Platzes.

§ 2 Zahlung der Marktgebühren an Palm- und Herbstmarkt

(1) Die Standgebühren sind gemäß dem Zulassungsschreiben der Marktbehörde vom Marktbesicker grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Markttag auf ein Konto der Stadt Hollfeld zu überweisen.

(2) Sollte die Standgebühr bis vier Wochen vor dem entsprechenden Markttag nicht auf dem Konto der Stadt Hollfeld eingegangen sein, wird der Standplatz an einen anderen Bewerber vergeben. Ein Anspruch auf einen Standplatz besteht nicht.

(3) Standgebühren werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn der Marktbehörde spätestens drei Tage vor dem entsprechenden Markttag die Absage mitgeteilt wurde. Die Absage wird nur anerkannt, wenn diese aus einem wichtigen Grund geschieht.

(4) Marktbesicker, die ohne vorheriger Anmeldung trotzdem vom Marktaufseher einen Standplatz zugewiesen bekommen, müssen die doppelte Gebühr bar an den Marktaufseher zahlen. Sie erhalten eine Quittung über diese Zahlung.

(5) Verweigert ein Marktbesicker die Zahlung, muss ihn der Marktaufseher vom Markt ausschließen.

§ 3 Marktgebühren am Weihnachtsmarkt

Die Standgebühren betragen für den Weihnachtsmarkt für jede Verkaufsbude oder für jeden Standplatz 20,00 €.

§ 4 Zahlung der Marktgebühren am Weihnachtsmarkt

(1) Die Standgebühren sind gemäß dem Zulassungsschreiben der Marktbehörde vom Marktbesicker grundsätzlich bis spätestens eine Woche vor dem Markttag auf ein Konto der Stadt Hollfeld zu überweisen.

(2) Sollte die Gebühr bis zum in Abs. 1 genannten Zeitpunkt nicht auf einem Konto der Stadt Hollfeld eingegangen sein, wird die Verkaufsbude oder der Standplatz an einen anderen Bewerber vergeben.

3) Standgebühren werden nur dann erstattet, wenn der Marktbehörde spätestens drei Tage vor dem entsprechenden Markttag die Absage mitgeteilt wurde. Die Absage wird nur anerkannt, wenn diese aus einem wichtigen Grund geschieht.

(4) Marktbesicker, die ohne vorheriger Anmeldung trotzdem vom Marktaufseher eine Verkaufsbude oder einen Standplatz zugewiesen bekommen, müssen die doppelte Gebühr bar an den Marktaufseher zahlen. Sie erhalten eine Quittung über diese Zahlung.

(5) Verweigert ein Marktbesicker die Zahlung, muss ihn der Marktaufseher vom Markt ausschließen.

§ 5 Erlass von Marktgebühren

Der Bürgermeister darf in berechtigten Fällen die Marktgebühr ganz oder teilweise erlassen. Der Erlass bedarf der Schriftform.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hollfeld, 11.01.2017

gez.
B a r w i s c h
Erste Bürgermeisterin